

Wilfried Beimrohr

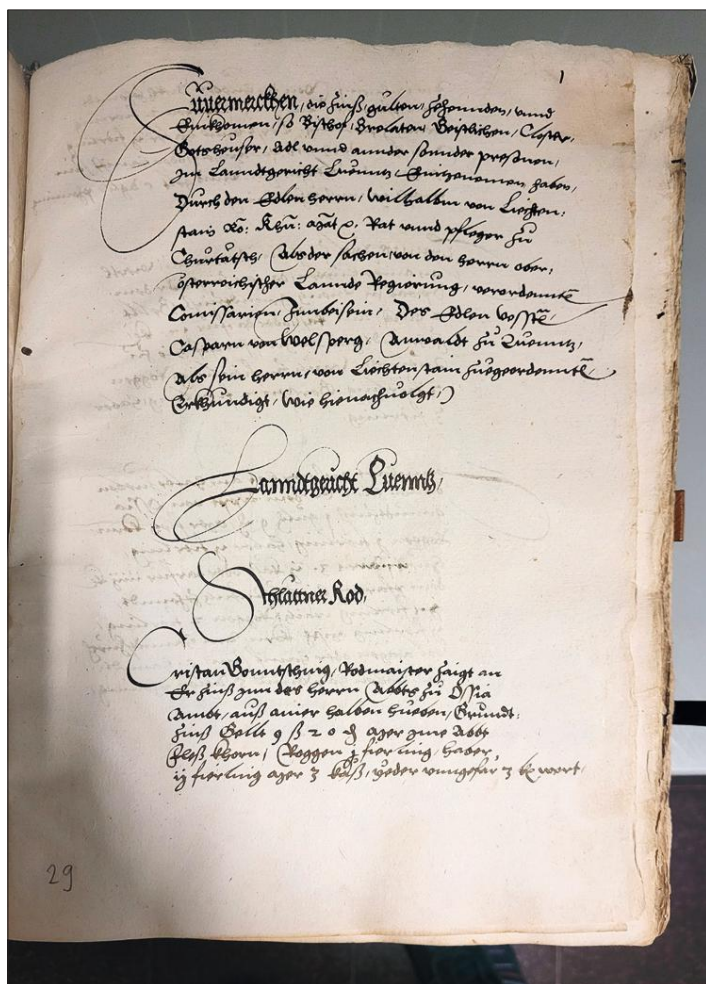
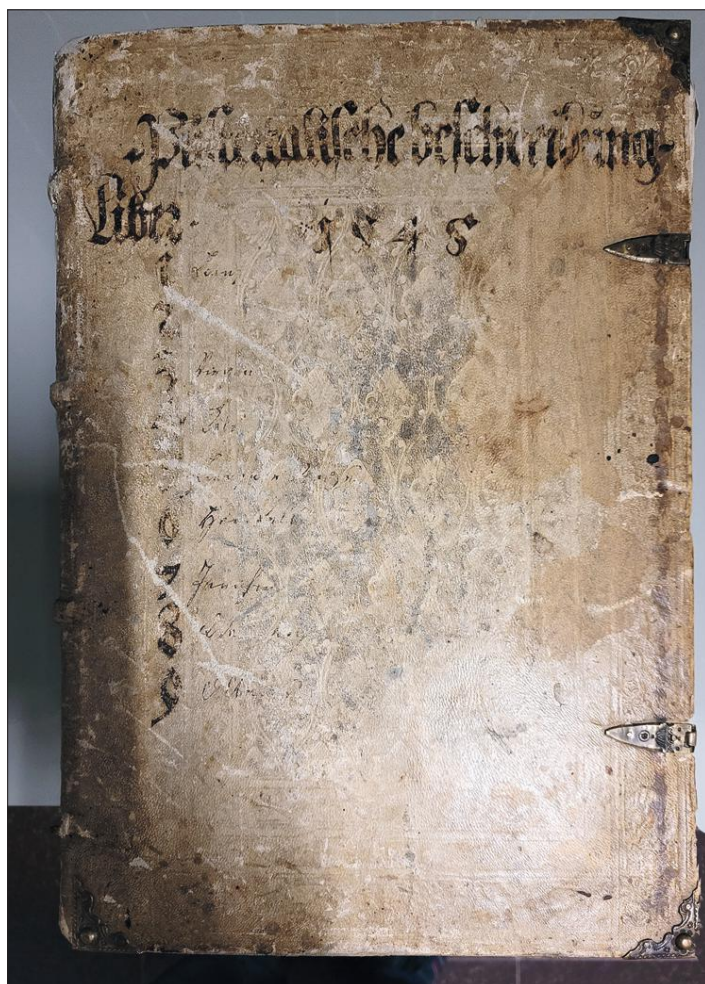
„Vermerkt die Zinsen, Gülten, Zehnten und Einkommen ...“ (1)

Die Pustertaler Steuerbeschreibung von 1545

Das Tiroler Landesarchiv in Innsbruck bewahrt unter der Signatur „Kataster 0/8“ den ältesten Grundsteuerkataster Tirols auf. Dieser Kataster, der zwei Bände mit über 800 Blättern umfasst und im Jahre

1545 angelegt worden ist, trägt den Titel „Pustertalische Steuerbeschreibung“. Deren Gegenstand war die Erfassung von Vermögenswerten, die der Grundsteuer unterlagen, im konkreten Fall aber nicht

der Liegenschaften, etwa der von Bauern bewirtschafteten Höfe, vielmehr der Abgaben, die auf diesen Liegenschaften lasteten. Zu den Grundlasten zählte in erster Linie der an die Grundherrschaft jährlich



Die im Tiroler Landesarchiv aufbewahrte zweibändige Pustertalische Steuerbeschreibung aus dem Jahre 1545, im Bild der erste Band, ist der älteste Steuerkataster Tirols. Die Erfassung der Grundgülden, dessen also, was die Bauern an Grundzins und Zehnt jährlich zu zinsen hatten, setzte im Landgericht Lienz mit der Rotte Schlaiten ein. (Tiroler Landesarchiv, Kataster 0/8)

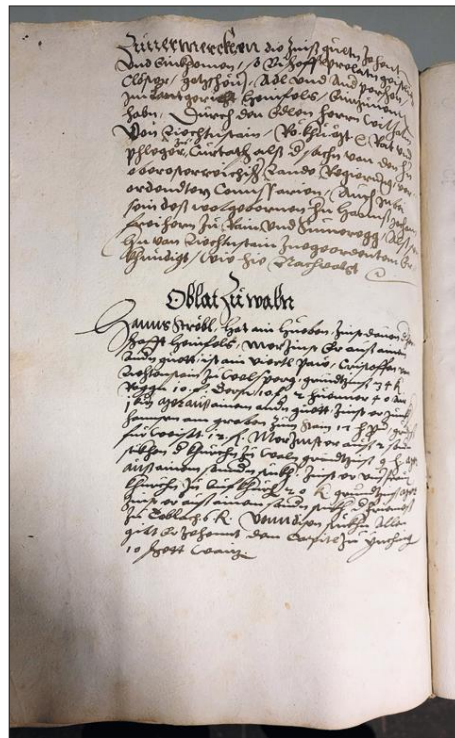
Fotos: Wilfried Beimrohr

zu entrichtende Grundzins. Der landwirtschaftliche genutzte Boden war in Tirol, wie in den meisten europäischen Regionen, seit dem Frühmittelalter bis zur österreichischen Grundentlastung 1848 fast durchgehend grundherrschaftlich gebunden. Anfänglich bestand zwischen dem Grundherrn oder der Grundherrschaft und dem Grundholden ein stark herrschaftlich geprägtes Abhängigkeitsverhältnis. Im Laufe des Spätmittelalters milderte sich diese wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit der Bauern ab, und zugleich wanderte das Eigentum an den Höfen (oder der Substanzwert der Höfe) von den Grundherrschaften zu den Bauern. Die Besitzrechte der Bauern an Grund und Boden hatten sich wesentlich verbessert, aber ihren Grundherrschaften mussten sie weiterhin den jährlichen Grundzins leisten. Zudem hatten die Bauern ihnen eine Besitzwechselgebühr, genannt Ehrung, zu zahlen. Fällig wurde die Ehrung, wenn der Bauer, der den Hof zu Erbbaurecht besaß, diesen an Dritte veräußerte. Besaß der Bauer den Hof zu Freistiftrecht, jener grundherrlichen Leihe, die im südöstlichen Tirol weit verbreitet war, war die Ehrung selbst beim Erbfall Vater auf Sohn zu zahlen. Nach dem der Grundherrschaft zu leistenden Grundzins war der Zehnt (Zehent) die wichtigste Grundlast. Auch der Zehnt wurzelte im Frühmittelalter und war angelegt als Abgabe an die Kirche, die damit ihre Seelsorge finanzierte. Bezieher des Zehnts waren daher anfänglich die Bischöfe, die Pfarrer und die Patronatsherren der Eigenkirchen. Viel seltener und moderater als Grundzins und Zehnt war der Vogteizins. Bischöfe und Klöster bedurften im Mittelalter eines Vogtes, eines hohen und mächtigen Adligen, der sie militärisch beschützte und in weltlichen Angelegenheiten vertrat und dafür eine Gegenleistung forderte, unter anderem durfte er den bischöflichen und klösterlichen Grundholden einen Vogteizins abverlangen.

Die Pustertalische Steuerbeschreibung erfasste die Grundlasten in den ehemals gürzischen Gebieten, die im Jahre 1500 mit dem Aussterben der Grafen von Görz an die Grafschaft Tirol gefallen waren. Zum besseren Verständnis soll zum einen das tirolische Grundsteuersystem, mit dem sich die früheren gürzischen Untertanen nur schwer anfreunden konnten, vorgestellt werden, zum anderen wird kurz das Entstehen und Ausbilden einer Landesherrschaft durch die Grafen von Görz skizziert werden, speziell ihrer Gebiete im Raum Lienz, in der Iselregion und im Pustertal.

Die tirolische Grundsteuer

Im Unterschied zu heute waren Steuern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit keine ständige Einrichtung. Steuern bedeuteten im ursprünglichen Sinn pekuniäre „Hilfen in der Not“, sie wurden nur ab und zu und in Notsituationen, meist die Folge kriegerischer Ereignisse, eingehoben.¹ In einer agrarischen Gesellschaft versteht es sich von selbst, dass die Grundsteuer, die den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden und den (städtischen) Hausbesitz besteuert, zu den ältesten Steuern zählt. Bis in das frühe 19. Jahrhundert war die



Die Erfassung der Grundgülden im Landgericht Heinfels setzt in der Pustertaler Steuerbeschreibung von 1545 mit der Oblat Wahlen, heute ein Ortsteil von Toblach, ein. (Tiroler Landesarchiv, Kataster 0/8)

Foto: Wilfried Beimrohr

Grundsteuer obendrein die ergiebigste Steuerquelle. Die Landesfürsten konnten nicht von sich aus Steuern einfordern. Sie waren vielmehr auf die Landstände angewiesen, die ihnen das Recht der Steuerbewilligung abgerungen hatten. Die Landstände (auch als „Landschaft“ bezeichnet) hatten sich im Laufe des Spätmittelalters als Interessensvertretung der Eliten eines Landes institutionalisieren können und setzten sich aus dem Adel, den alten und vornehmen Stiften und Klöstern, als Prälatenstand bezeichnet, und den Städten zusammen. In der Grafschaft Tirol, was in nur wenigen Ländern der Fall war, ergänzten seit dem frühen 15. Jahrhundert die von den Bauern dominierten Gerichtsgemeinden als vierter Stand die übliche Ständetrias Adel, Prälaten und Städte. Die Tiroler Landstände genehmigten im 15. Jahrhundert den Landesfürsten, vorwiegend wenn Krieg drohte, wiederholt eine einmalige Grundsteuer, im Regelfall hatte eine Feuerstatt 1 Pfund Berner zu zahlen. Ab den späten 1460er-Jahren war die Grundsteuer zweigeteilt: Neben den landwirtschaftlichen Gründen und den Wohnhäusern in den Städten und Märkten wurden die meist vom Adel und von kirchlichen Institutionen bezogenen Grundgülden oder Grundrenten besteuert. Waren bisher allein die Bauern und die Städter als Besitzer von Höfen und Häusern zur Grundsteuer herangezogen worden (Adel und Kirche genossen für ihre Burgen, Ansitze, Widen, Klöster und ihre selbst betriebenen landwirtschaftlichen Betriebe Steuerfreiheit), so mussten jetzt auch der Adel und kirchliche Institutionen wie Bistümer, Pfarren, Klöster und Stifte ihr Einkommen, das sie als Grundherrschaften und Zehntherrschaften bezogen, versteuern. Bewilligten die Tiroler Land-

stände auf einem Landtag, auf ihrer vom Landesfürsten einberufenen Vollversammlung, eine Grundsteuer, so war in der Regel von jeder Feuerstatt 1 Pfund Berner und von der jährlichen Grundgülte eines jeden Rentenbeziehers ein Zehntel zu zahlen. Immerhin trug die Besteuerung der Grundgülden fast ein Drittel des gesamten Grundsteueraufkommens.

In der Regierungszeit Kaiser Maximilians I. als Tiroler Landesfürst (1490–1518) wurde die Grundsteuer in der Grafschaft Tirol umgestellt. Das System der Grundsteuer wurde mit dem der Landesdefension gekoppelt. In Tirol war es schon im Spätmittelalter üblich, dass im Kriegsfall die männliche Bevölkerung zur Verteidigung herangezogen wurde, wobei die Städte und die ländlichen Gerichte bestimmte Kontingente an Milizionären zu stellen hatten. Maximilian, andauernd in Kriege verstrickt, auch, wovon Tirol direkt betroffen war, in Italien, reformierte die tirolische Landesdefension und zimmerte ihr einen festen Organisationsrahmen, gesetzlich fixiert im berühmten Landlibell von 1511. Dieses Landesverteidigungsstatut sah unter Einbeziehung der Gebiete der Hochstifte Brixen und Trient vor, dass im Verteidigungsfall Kontingente von 1.000, 5.000, 10.000, 15.000 und maximal 20.000 Mann aufgeboden werden sollten. Vorgesehen war, dass ein Kriegsknecht oder Milizionär maximal einen Monat im Feld stand und dafür mit 4 Gulden zu besolden war. Im äußersten Notfall konnte die gesamte wehrfähige männliche Bevölkerung zu den Waffen gerufen werden. Ausgehend von einem Normalkontingent von 5.000 Mann wurde ausgewiesen, wer wie viele Kriegsknechte zu stellen hatte. Bei Adel und kirchlichen Institutionen, den traditionellen Grund- und Zehntherrschaften, hing das ab von der Höhe ihres jährlichen Grundgüldenbezugs. Bei den Städten und den Gerichten war die Zahl der Steuerknechte von der Zahl der Feuerstätten abhängig, wobei davon ausgegangen wurde, dass vier Feuerstätten einen Kriegsknecht stellten. Die Feuerstätte, die in etwa dem bäuerlichen und städtischen Haushalt und Wirtschaftsbetrieb entsprach, war allerdings eine etwas problematische Größe. Anfänglich entsprach auf dem Land eine Feuerstatt einem Hof, egal welche Größe dieser hatte. Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Feuerstatt genormt. Eine Feuerstatt hatte den Wert von 100, später von 150 und 300 Gulden. Höfe unter dieser Norm wurden als halbe, viertel und achte Feuerstätten gewertet.

Der Systemwechsel bei der Grundsteuer, erstmals 1508/09 umgesetzt und künftig beibehalten, bestand darin, dass der auf dem Normalkontingent von 5.000 Knechten beruhende Verteilungsschlüssel der Landesdefension übernommen wurde. Der Kriegsknecht mutierte zum papierernen Steuerknecht, der Kriegsknecht war zugleich Steuerknecht, eine Geldgröße. Dieser Verteilungsschlüssel anhand von Steuerknechten war vom Reich abgeschaut und inspiriert und in anderen Ländern äußerst selten. So eigenartig und, wie sich später herausstellen sollte, fehleranfällig dieses tirolische Grundsteuersystem auch war,



Der Ausschnitt aus „Neueste Generalkarte von Deutschland“ von Franz Anton Schrämbl aus dem Jahre 1797 zeigt die Gerichte im Raum Lienz, in der Iselregion und im Pustertal, deren Grenzen gelb umrandet sind.

(Historische Karten Tirol: <https://hik.tirol.at>)

Bearbeitung: Josef Schönegger

dass es eingeführt und drei Jahrhunderte beibehalten wurde, hatte seinen Grund. Denn bei Landesdefension wie Grundsteuer wurde auf dieselben Bezugsgrößen zurückgegriffen: Grundgülden und Feuerstätten. Und Krieg und Steuer standen von Anfang an in enger Beziehung, kriegführende und selbst sich nur verteidigende Mächte benötigten Geld und nochmals Geld.

Die Grundsteuer war also in Tirol zweigeteilt: Sie setzte sich zum Einen zusammen aus der „Rustikal- oder Gemeinen Steuer“, besteuert wurde der Liegenschaftsbesitz, zum Anderen aus der „Adelssteuer“, besteuert wurde das Grundgüldteeinkommen. Ab 1573 war die Grundsteuer eine jährlich eingehobene Abgabe. Denn die Tiroler Landstände hatten von der landesfürstlichen Finanzverwaltung Schulden in der Höhe von 1.600.000 Gulden übernommen und um die Zinsen und das Kreditkapital zurückzahlen zu können, führten die Landstände eine jährliche „Ordinari Landsteuer“ in der Höhe von 180.000 Gulden ein, vorgesehen für 20 Jahre; sie wurde aber nicht mehr abgeschafft und blieb somit den Tirolern erhalten. Daneben bewilligten die Landtage und deren Organe, Großer und Kleiner Ausschuss, zur Landesverteidigung, als Finanzhilfen und Deputate für das Herrscherhaus und für andere Zwecke immer wieder eine zeitlich befristete Grundsteuer, „Extraordinari Landsteuer“ genannt.

Die Grafen von Görz und ihre Herrschaftsgebiete

Die Gebiete der ehemaligen Grafschaft Görz verteilen sich heute auf vier Staaten: Österreich, Italien, Slowenien und Kroatien. Allein daran lässt sich ermessen, dass diese Grafschaft Görz ob ihrer Streulage und Zerrissenheit ein schwer zu regieren-

des Herrschaftsgebilde gewesen ist, die Entwicklung zu einem einheitlichen Land blieb ihr verwehrt. Die Grafschaft Görz setzte sich aus vier Länderkomplexen zusammen: Aus den Gebieten in Osttirol, im östlichen Südtirol und in Oberkärnten, welche die „Vordere Grafschaft Görz“ bildeten. Am Mittellauf des Isonzo in Friaul entstand die „Hintere Grafschaft Görz“, aus den Görzer Besitzungen in Unterkrain (*Dolenjska*) und in Weißkrain (*Bela krajina*) die „Grafschaft in der Mark und Möttling“ und aus dem Görzischem Komplex in Innerisrien die „Grafschaft Mitterburg (*Pazin*) oder Istrien“.² Letztere zwei Grafschaften fielen 1374 als Erbe an die Habsburger, womit sich der Görzische Territorialbesitz um ein Viertel verkleinerte.

Der Aufstieg eines bayerischen Hochadelsgeschlechts, das von der Geschichtswissenschaft wegen des Leitnamens Meinhard als „Meinhardiner“ bezeichnet wird, setzte im späten 11. Jahrhundert ein, als es von den Patriarchen von Aquileia in Friaul mit reichem Lehenbesitz ausgestattet, mit der Vogtei über das Patriarchat und der Ausübung der dortigen Grafenrechte betraut wurde.³ Nach ihrer dortigen Hauptburg Görz mit der gleichnamigen Siedlung, der Markt- und später Stadtrechte verliehen wurden, nannten sich die Meinhardiner ab dem frühen 12. Jahrhundert Grafen von Görz. Die mitunter gewaltsame Görzische Expansion in Friaul, die die Görzer dort zu Landesherren machte, ging zu Lasten der weltlichen Herrschaft des Patriarchats Aquileia.

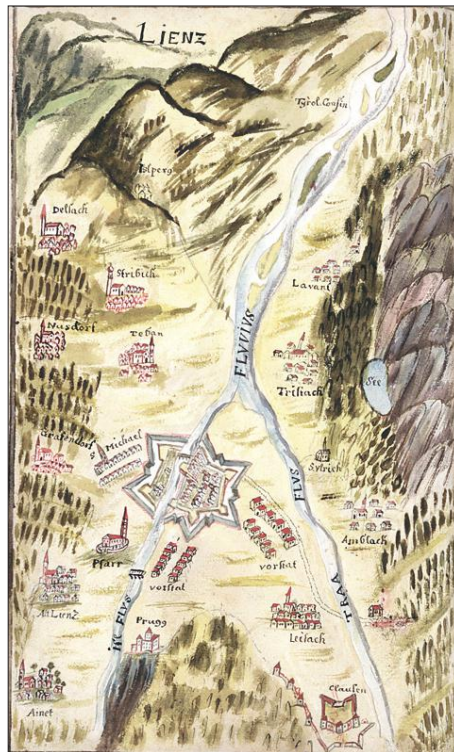
Etwas später traten die Grafen von Görz die Nachfolge der 1135 ausgestorbenen Grafen von Lurn an. Der Lurngau war die westliche Grafschaft des Herzogtums Kärnten und erstreckte sich über das heutige Osttirol ohne Pustertal (die Grenze des

Lurngaus und damit des Herzogtums Kärnten im Pustertal war vermutlich der Krsteinbach) und Oberkärnten bis vor Villach. Aufbauend auf ihren Grafenrechten und dichtem grundherrlichen Besitz gelang es den Görzern, sich auch hier als Landesherren zu etablieren und die Zugehörigkeit ihrer Territorien zum Herzogtum Kärnten abzuschütteln. Einen Konkurrenten konnten die Görzer nicht ausschalten: das Hochstift Salzburg. Dieses hatte um 1200 im Raum Matri in Osttirol, im Defereggental und um Nikolsdorf Besitzrechte der Grafen von Lechsgemünde aufgekauft und diese in Gestalt der Pflegegerichte Windisch-Matrei und Lengberg zu Territorien arrondiert, die zum Hochstift und Land Salzburg gehörten.

Im frühen 14. Jahrhundert hatten die Grafen von Görz den Zenit ihrer Macht überschritten. Ihr langsamer und steter Abstieg wurde durch Erb- und Herrschaftsteilungen und damit verbundene Streitigkeiten beschleunigt. Zudem gerieten die Görzer in das Visier der Habsburger und der Republik Venedig, denen da wie dort die Görzischen Territorien im Weg zur eigenen Machtentfaltung standen. Die Habsburger, seit 1335 Landesfürsten des Herzogtums Kärnten und seit 1363 der Grafschaft Tirol, wollten die territoriale Lücke zwischen ihren beiden Ländern schließen. Der Stadtstaat Venedig beabsichtigte, sich ein Hinterland zu schaffen, und kassierte zu diesem Zweck 1420 das Herrschaftsgebiet der Patriarchen von Aquileia und setzte die Görzischen Gebiete in Friaul derart unter Druck, so dass die Grafen nicht mehr Görz, sondern Lienz als Residenzstadt bevorzugten. Die Görzer mussten zwei massive territoriale Verluste hinnehmen: Von einem war schon die Rede, 1374 gingen die zwei Grafschaften in Istrien und in

Krain an die Habsburger. Das görzische Katastrophenjahr war 1460. Der junge Graf Johann stürzte sich im Herbst 1459, seine militärischen Kräfte völlig überschätzend, wegen des Streits um das Erbe der Grafen von Cilli, die die Grafschaft Ortenburg bei Spittal an der Drau hinterlassen hatten, in einen Krieg gegen die Habsburger. Der Feldzug in Oberkärnten scheiterte kläglich, und die 1460 diktierten Friedensbedingungen waren schwächlich und vernichtend: Kaiser Friedrich III., der regierende Habsburger, nahm den Görzern Stadt und Landgericht Lienz und alle Gerichte östlich des Kärntner Tores ab, was auf eine Halbierung der Vorderen Grafschaft Görz hinauslief. Leonhard, Johanns Bruder und Nachfolger als Regent, gelang es zwei Jahre später, mit Hilfe eines abenteuerlichen Coups und unter Einsatz von Söldnern Stadt und Landgericht Lienz zurückzugewinnen. Die görzischen Gerichte in Oberkärnten aber waren für immer verloren und wurden in das Herzogtum Kärnten integriert. Als im Jahre 1500 mit Graf Leonhard das Haus Görz ausstarb, erbte ein Habsburger, König Maximilian I., die Grafschaft Görz. Die Gebiete der Vorderen Grafschaft Görz zwischen Mühlbacher Klause und Kärntner Tor wurden provisorisch der Grafschaft Tirol zugeschlagen, aber alsbald fest und auf Dauer in dieses Land eingebunden. Dazu hatten die Tiroler Landstände wesentlich beigetragen, indem sie 1508 darauf bestanden, dass die Neutiroler in die Landesdefension einbezogen wurden und zur Steuerzahlung herangezogen werden sollten.

Dass die görzischen Gerichte im Pustertal gleich dem Landgericht Lienz zu den Stammlanden der Grafen zählten, täuscht darüber hinweg, dass das territoriale Vordringen der Görzer im Pustertal später, im 13. und 14. Jahrhundert, und in Etappen erfolgte. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts war der westlichste görzische Vorposten die Lienzener Klause. Das Pustertal bzw. die dortige Grafschaft Pustertal gehörte zum Herzogtum Bayern, wobei sich hier wie in anderen südlichen Grenzgebieten des bayerischen Herzogtums schon früh Selbstständigkeitstendenzen zeigten. Beste Voraussetzungen hier zur Territorialmacht aufzusteigen, hatten die Bischöfe von Brixen, ihnen hatten die Kaiser die Grafenrechte im Pustertal übertragen, und Brixen konnte sich dort auf reichen grundherrlichen Besitz stützen. Dass sich die Brixner Bischöfe im Pustertal nicht durchgehend zu Landesherren aufschwingen konnten, verhinderten ihre hochadeligen Vögte, die die weltliche Macht der Bischöfe zu ihren Gunsten unterminierten. Eine beliebte Methode dabei war, bischöfliche Ministerialen samt Besitz und Rechten abspenstig zu machen und auf seine Seite zu ziehen. Dass den Vögten obendrein die Grafengewalt von den Bischöfen überlassen wurde, war ihr Verhängnis. Namentliche Profiteure waren die Grafen von Andechs und die Grafen von Tirol. Noch schlechter als Brixen erging es dem Hochstift Freising mit seinem Innichner Immunitätsgebiet zwischen Welsberg und Abfaltersbach, das von der Grafengewalt ausgenommen war. Das weit



Unter der Herrschaft Lienz, hier auf einer Darstellung des Lienzer Beckens in einem Codex von 1750, wurde die pfandherrschaftliche Verwaltungseinheit von Stadt Lienz, Landgericht Lienz und den Gerichten Virgen, Kals und Lienzener Klause verstanden.

(Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, FB 2107) Repro: Ferdinandeum

entfernte Freising musste hilflos zusehen, wie die Vögte des Stiftes Innichen es machtpolitisch und territorial zurückdrängten, letztlich musste sich Freising mit der kleinen Hofmark Innichen bescheiden. Als Innichner Vögte waren Adelsgeschlechter tätig, deren Namen schon gefallen sind: die Grafen von Andechs und die Grafen von Tirol, später die Grafen von Görz. Die wichtigsten Protagonisten dieses sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anbahnenden Machtwechsels im Pustertal waren Graf Albert III. von Tirol, sein Schwiegersohn und Bündnispartner Graf Meinhard III. von Görz (Meinhard I. von Görz-Tirol) und dessen beiden Söhne Graf Meinhard IV. von Görz (Meinhard II. von Tirol-Görz) und Graf Albert II. von Görz (Albert I. von Görz-Tirol). Als Graf Albert von Tirol, der wenige Jahre vorher die Besitzungen und Rechte seines anderen Schwiegersohns, Otto von Andechs, südlich und nördlich des Brenners geerbt hatte, 1253 starb, ging sein Erbe an seine beiden Schwiegersöhne, Graf Meinhard III. von Görz, Ehemann von Alberts Tochter Adelheid, und Gebhard von Hirschberg, zweiter Mann von Alberts Tochter Elisabeth. Die Grenzlinie lief über Landeck und Sterzing, alle Herrschaften südlich davon fielen an Meinhard, die nördlichen an Gebhard. Meinhard überlebte seinen Schwiegervater nur um fünf Jahre. Erben waren zu gleichen Rechten seine beiden Söhne, Graf Meinhard IV. und Graf Albert II. 1271 nahmen die Brüder, was sich schon des Längeren abzeichnete, eine Erbteilung vor. Meinhard, politisch hoch-

talentiert wie sein Großvater Albert, erkannte das politische und wirtschaftliche Potenzial des großväterlichen Erbes und wählte dieses. Innerhalb weniger Jahrzehnte schuf er mit Geschick, Gewalt und Geld, unter anderem indem er die hirschbergischen Besitzungen aufkaufte, das Land und die Grafschaft Tirol. Albert übernahm die görzischen Stammlande und die Besitzungen im Pustertal. Die Mühlbacher Klause bildete fortan im Westen die Grenze zwischen den Grafschaften Tirol und Görz.

Die Stadt Lienz und die görzischen Gerichte

Im Folgenden werden, wie angekündigt, die im Jahr 1500 an die Grafschaft Tirol gefallenen görzischen Gerichte vorgestellt. Damit sich die Leserinnen und Leser eine Vorstellung von der Größe und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gerichte machen können, wird jeweils die Bevölkerungszahl angegeben und zwar für das Jahr 1780, aus der Zeit der ersten Volkszählungen, die einigermaßen verlässliches Datenmaterial geliefert haben.⁴

Gerichte als territoriale Gebilde mit festen Grenzen entstanden im Laufe des 13. Jahrhunderts, indem es Herren, wie den Görzern, gelang, andere Herrschaftsinstanzen mit ihren personalen Bindungen auszuschalten und die dort lebende Bevölkerung ihrer alleinigen Herrschaftsgewalt zu unterwerfen. Kernzone des görzischen Herrschaftsbereiches war das Landgericht Lienz (5.242 Einwohner), das von der Ortschaft Wald im Iseltal (das spätere St. Johann im Walde) im Westen bis Lavant und Görtzschach im Osten reichte und dessen südlichste Ortschaft Leisach war.⁵ Ein Kranz von Burgen schützte im Hochmittelalter den Zentralraum Lienz: Schloss Bruck (Nachfolgerin der von den Görzern um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgegebenen Burg Lienz in Patriasdorf), Ernberg (Ehrenburg), gelegen zwischen Amlach und Tristach, und Lavant auf der Schattenseite sowie Thurn und Walchenstein in Iselsberg-Stronach auf der Sonnenseite. Bis auf Bruck wurden alle diese Burgen im Laufe des Mittelalters aufgelassen. Nicht zum Landgericht Lienz zählte die Stadt Lienz (1.506 Einwohner); wie alle Städte bildete sie einen eigenen Gerichtsbezirk.⁶ Ende des 12. Jahrhunderts hatten die Grafen von Görz in das inzwischen gerodete Mündungsdreieck von Isel und Drau, im Bereich des heutigen Hauptplatzes, einen Markt errichtet, der noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Stadt heranwuchs. Als Stadt erfüllte Lienz die ihr zugeordnete wirtschaftliche Funktion, dass sich hier Handel und Gewerbe konzentrierten, und durch den Bau der Stadtmauer die militärische Funktion einer Festung. Im Gegensatz zu Görz wurden Lienz die Stadtrechte von den Grafen weder verliehen noch bestätigt, die Tiroler Städte erfreuten sich im Vergleich zum görzischen Lienz einer wesentlich größeren Selbstverwaltung.

Die Görzer konnten sich im Virgental, im hinteren Deferegental (im Bereich St. Jakob) und in Kals fest- und herrschaftlich durchsetzen.⁷ Das dürfte damit

zusammenhängen, dass dort Graf Albert von Tirol, verheiratet mit Ute von Lechsgemünd, auf lechsgemündischen Besitz zugreifen konnte, der als Erbe an die Görzer fiel. Es bildeten sich die Gerichte Virgen (2.645 Einwohner, davon 927 in Deferegggen) und Kals (1.251 Einwohner). Virgen und Kals waren wie die Stadt Lienz Niedergerichte, ihre Strafgerichtsbarkeit war eingeschränkt. Verbrechen, die mit dem Tod bedroht waren, waren vom Landgericht Lienz als zuständigem Hochgericht zu ahnden.

Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelang den Görzern der territoriale Vorstoß in das Pustertal. In der Talenge im Bereich der heutigen Ortschaft Burgfrieden, wo die Landstraße vom Tal in die Höhe klettern musste, hatten die Brixner Bischöfe eine festungsartige Straßensperre errichtet, die Lienz Klausen, deren zusätzliche Funktion es war, den brixnerischen Besitz in Anras und Assling zu schützen.⁸ Brixen gelang es zwar, dort die territoriale Herrschaft zu behaupten, die sich im Gericht Anras manifestierte, die Lienz Klausen ging ihm aber verloren. In den 1240er-Jahren nahmen die Görzer den Brixner Bischöfen die Klausen ab und formierten in der Folge das Gericht Lienz Klausen (623 Einwohner). Die Bauern der zugehörigen Ortschaften galten als Burgfriedler, weil sie zur Verteidigung und zum Unterhalt der Festung herangezogen wurden. Landgericht Lienz, Stadt Lienz, die Gerichte Virgen, Kals und Lienz Klausen wurden als Herrschaft Lienz zusammengefasst.⁹ Ihre Richter konnten sich auf die Justiz konzentrieren, denn die gemeinsamen Agenden der Verwaltung nahm der Anwalt oder Herrschaftsverwalter in Lienz wahr.

Dass sich die Görzer im freisingischen Einflussbereich zwischen Abfaltersbach und Welsberg breitmachen konnten, verdankten sie Graf Albert von Tirol in seiner Funktion als Vogt des Stifts Innichen. Ihm gelang es, die Herren von Welsperg, die im Besitz der Burgen Heinfels und Welsberg waren, in seine Ministerialität zu ziehen, wodurch es ein Leichtes war, die ambitionierten territorialen Bestrebungen der Bischöfe von Freising im Hochpustertal zu unterbinden.¹⁰ Die Görzer formierten noch im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei Gerichte: im Osten das Landgericht Heinfels, im Westen das Landgericht Welsberg. Die territoriale Hoheit des Hochstifts Freising beschränkte sich bereits im Spätmittelalter auf die kleine Hofmark Innichen (939 Einwohner). Heinfels (8.206 Einwohner) und Welsberg (5.807) zählten zu den bevölkerungsreichsten Görzischen Gerichten und hatten aufgrund ihrer Größe neben dem Landrichter einen Pfleger beschäftigt, der sich vordringlich von Burg Heinfels aus den Aufgaben der Verwaltung widmete. Sitz des Landrichters von Heinfels war Silian, im dortigen Pflegehaus tagte auch das Gericht. Der Gerichtssprengel reichte von Abfaltersbach bis Wahlen und schloss das Villgratental, das Tiroler Gailtal einschließlich Kartitsch und das Sextental mit ein.¹¹ Der Sprengel des Landgerichts Welsberg reichte von Toblach bis Welsberg und umfasste das Gsiesertal und das Höhlen-

Grundherrschaften im Landgericht Lienz

Höfe unter der Grundherrschaft	
Herrschaft Lienz	108
Kloster Ossiach	39
Dominikanerinnenkloster Lienz	18
Karmeliterkloster Lienz	8
Kloster Neustift	7
Klarissenkloster Brixen	5
Bischof Salzburg	5
Domkapitel Salzburg	2
Bischof Brixen	7
Domkapitel Brixen	5
Pfarre Lienz	33
Pfarre Dölsach	9
Pfarre Tristach	6
Kuratie Leisach	1
Kaplanei St. Michael Lienz	1
Kaplanei Spital Lienz	1
Görzische Almosenstiftung	3
Spital Lienz	6
Pfarrkirche St. Andrä in Lienz	7
Pfarrkirche St. Martin in Dölsach	2
14 andere Pfarr- und Filialkirchen	14
Graf von Rain A (Adel)	20
Murgot/Nußdorfer A	14
Staudacher in Lienz A	7
Graben von Stein A	5
Hohenburg A	5
Malenthein A	3
Welsperg A	3
Lichtenstein in Welsberg A	1
Bibriach A	1
Vasolt in Lienz	17
Sackl in Lienz	8
Felder in Lienz	7
20 andere nichtadelige Personen	28
Ohne Grundherrschaft	2

steintal. Gerichtssitz war das Pflegehaus in Toblach, an diesem Ort war auch eine Zoll- und Mautstation angesiedelt.¹²

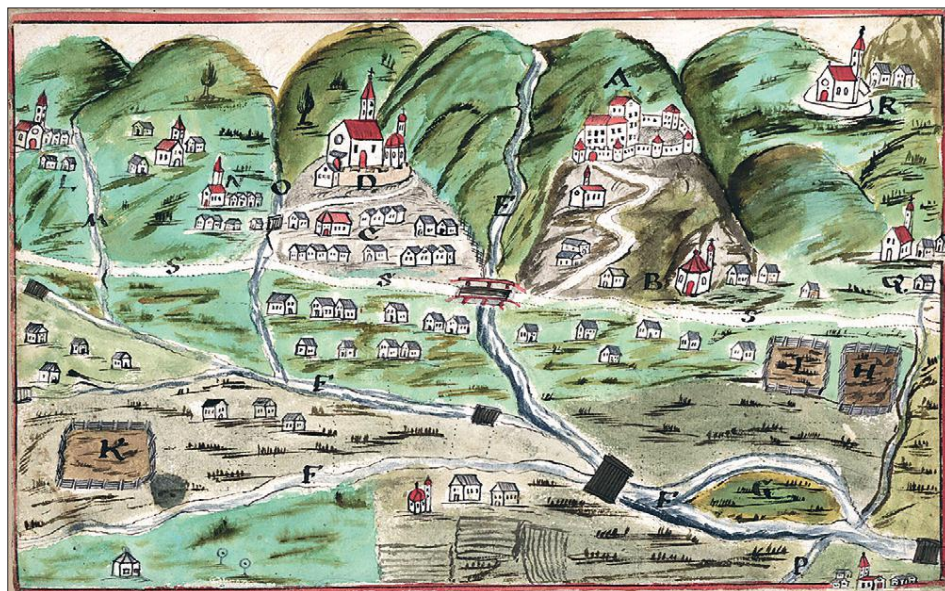
Auch das Gericht Altrasen und das Landgericht Michelsburg, beide Görzisch, gehen auf die Grafen von Andechs und Graf Albert von Tirol zurück, die als Brixner Vögte und Inhaber der Grafengewalt im Pustertal in diesen Gebieten auf Kosten der Bischöfe von Brixen ihre Machtpositionen ausbauten, die nach Alberts Tod 1253 die Grafen von Görz übernahmen. Der Sprengel des Gerichts Altrasen (3.450 Einwohner) reichte von Olang bis Percha und schloss das untere Antholzertal mit ein; der Sitz des Gerichts war in Niederrasen.¹³ Das Landgericht Michelsburg (2.823 Einwohner), im 13. und 14. Jahrhundert auch als „Landgericht im Pustertal“ bezeichnet, umfing mit seinem Gebiet die Stadt Bruneck, die aber zum Hochstift Brixen gehörte. Hauptort des Landgerichts war St. Lorenzen, wo auch das Gerichtshaus stand.¹⁴ Zu den nach Burgen benannten Gerichten Heinfels, Welsberg, Altrasen und Michelsburg waren die Grafen von Görz durch Albert von Tirol gekommen, der hier machtpolitisch vorgearbeitet hatte. Anders war das bei den Gerichten Uttenheim und Schöneck.

Das Gericht Uttenheim war Teil der Herrschaft Taufers, die den Herren von

Taufers gehörte. 1306 teilten die Brüder Hugo und Ulrich von Taufers ihr Erbe. Hugo übernahm das Gebiet, aus dem das Landgericht Taufers hervorging und das seine Erben nach seinem Tod 1309 Graf Heinrich von Tirol verkauften. Sein Bruder Ulrich erhielt das Gebiet um Uttenheim. Ulrich war verheiratet mit Katharina von Görz, die nach dem Tod ihres Gatten 1338 das Gericht Uttenheim ihren Brüdern überschrieb. Das Gerichtshaus des Gerichts Uttenheim (1.036) befand sich in Gais.¹⁵ Wie den Herren von Taufers gelang den Herren von Schöneck eine Territorialbildung im westlichen Pustertal. Auch hier teilten Brüder das Erbe: Arnold von Schöneck übernahm 1320 das Gericht Niedervintl, das er zwei Jahrzehnte später an das Hochstift Brixen veräußerte. Das Gericht Schöneck ging an seinen Bruder Konrad, der es 1332 über einen Mittelsmann Graf Heinrich von Tirol verkaufte. Das Gericht blieb aber nicht tirolisch, es wurde in den 1350er-Jahren den Grafen von Görz für ihre Mithilfe, den Aufstand der Herren von Villanders niederzukämpfen, überlassen. Der Sitz des Pflegers und Richters des Landgerichts Schöneck (3.587 Einwohner), das sich von Ehrenberg bis Obervintl erstreckte, war Burg Schöneck in Issing bei Pfalzen und ab dem späten 17. Jahrhundert Schloss Ehrenburg; der Gerichtsschreiber saß in Kiens.¹⁶

Ein Relikt der Görzischen Vergangenheit und ein Spezifikum waren im Pustertal die Welspergischen Freisassen. Gehobeneren Adelsgeschlechtern wie den Burggrafen von Lienz und den Herren von Welsperg hatten die Grafen von Görz die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden verliehen. Die örtlichen Gerichte waren für sie nicht zuständig. Ausgenommen war die Verbrechen ahnende Hochgerichtsbarkeit, sie blieb dem zuständigen Landgericht vorbehalten. Bei den Welsperg hielt sich diese personale Gerichtsbarkeit, die sie durch den Richter von Altrasen ausüben ließen, bis ins frühe 19. Jahrhundert. Die Welspergischen Freisassen mit ihren in den Gerichten Welsberg, Altrasen, Michelsburg und Schöneck verstreuten Höfen steuerten nicht mit ihren Gemeinden und Gerichten, sondern bildeten einen eigenen Steuerverband.¹⁷

Geschlossen war das Herrschaftsgebiet der Görzer im Pustertal und seinen Seitentälern nicht: Zum Hochstift Brixen gehörten das Gericht Anras (mit der Exklave Bannberg und mit Ober- und Untertilliach, wo aber die Herrschaftsrechte via Landgericht Heinfels mit den Görzern geteilt werden mussten), Gericht Antholz, Stadt Bruneck, Oberamtsgericht Bruneck, Buchenstein, Thurn an der Gader und Niedervintl. Die Hofmark Innichen gehörte dem Hochstift Freising. Tirolische Hoheitsgebiete waren das Landgericht Taufers und faktisch die dem Stift Sonnenburg gehörenden Gerichte Sonnenburg und Enneberg. Die Hofmark Innichen, das Amtsgericht Bruneck, die Gerichte Antholz, Anras, Sonnenburg und Enneberg sind als nicht Görzische Herrschaften in der Steuerbeschreibung von 1545 vertreten, weil sie ab 1544/45 zum Steuerviertel Pustertal gehörten und mithelfen sollten, die vorgeschriebenen 500 Steuerknechte aufzubringen.



Das Landgericht Heinfels, hier in einer Abbildung in einem Codex von 1750, die das Gebiet zwischen Arnbach und Tessenberg zeigt, war das flächengrößte und bevölkerungsreichste Gericht unter den vordergörzischen Gerichten. (Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, FB 2107) Repro: Tiroler Landesmuseum

Die Steuergemeinden

Umgelegt wurde die Grundsteuer nach den als Steuersprengeln dienenden Gerichten, denen nach Zahl ihrer Feuerstätten die Steuerknechte bemessen wurden. Innerhalb der Gerichte benötigte man lokale Einheiten, wo die Grundsteuer umgelegt und kassiert werden konnte. Es mussten „Steuergemeinden“ festgelegt werden. Dazu herangezogen wurden im Regelfall die im Laufe des Mittelalters sich ausbildenden Nachbarschaften, im südöstlichen Tirol als Rotten, Oblaien oder Malgreien bezeichnet. Unter Nachbarschaften wurden jene Siedlungen verstanden, deren Bauern gemeinsamen Grund und Boden besaßen und kollektiv bewirtschafteten, in Siedlungsnähe waren das die Heimweiden und die Wälder, oberhalb der Baumgrenze die Almen. Selbst bei Streusiedlungen garantierte der Gemeinschaftsbesitz einen gewissen Zusammenhalt. Diese als Steuergemeinde herangezogene Nachbarschaft war in Tirol im ländlichen Bereich eine wichtige Vorstufe zu der uns heute vertrauten politischen Gemeinde und ein direkter Vorgänger der Agrargemeinschaft. In der Steuerbeschreibung von 1545 sind erstmals für ein größeres Gebiet nach Gerichten die Steuergemeinden angeführt. Als Beispiele sollen die Steuergemeinden jener görzischen, dann tirolischen Gerichte herangezogen werden, die im heutigen Osttirol gelegen sind.

Im Landgericht Lienz sind es folgende Rotten (in Klammern ist die Zahl der Höfe angegeben): Wald (St. Johann) (16), Schlaiten (25), Alkus (22), Gwabl (11), Ainet (13), Glanz (16), Oberlienz (31), St. Georgen in Oberdrum (32), Patriasdorf (19), Oberdorf und Thurn (23), Obergaimberg (14), Untergaimberg (18), Nußdorf (16), Obernußdorf (23), Stribach (5), Stronach (12), Dölsach (14), Görtschach (13), Gödnach (10), Göriach (15), Iselsberg (19), Lavant (8), Tristach (17), Am-lach (10), Leisach (22). Im Landgericht Lienz zeigt sich eine erstaunliche Konstanz, alle genannten Rotten und Steuer-

gemeinden waren auch Katastralgemeinden des Theresianischen Katasters der 1780er-Jahre und die meisten von ihnen im 19. Jahrhundert eigenständige politische Gemeinden.

Im Gericht Virgen waren es diese Rotten: Mitteldorf 1 (10), Mitteldorf 2 (16), Dorf Virgen 1 (11), Dorf Virgen 2 (10), Mellitz (9), Göriach (10), Obermauern 1 (10), Obermauern 2 (8), Niedermauern (12), Welzelach (13), Wallhorn (15), St. Andrä im Dorf (14), Isnitz (14); Deferegggen: St. Jakob unter der Kirche (16), Hinter St. Jakob im Tal (13), St. Veit (19). Im Theresianischen Kataster sind die zwei Steuergemeinden in Virgen, Obermauern und Mitteldorf zu je einer Katastralgemeinde zusammengezogen. Neu ist die Katastralgemeinde Bobojach, statt St. Andrä und Isnitz gibt es die Katastralgemeinden Prägraten und Hinterbichl. Im Virgental formieren sich durch Zusammenfassung von Katastralgemeinden die Gemeinden Virgen und Prägraten. Im Defereggental kennt der Theresianische Kataster der 1780er-Jahre die Katastralgemeinden Oberrotte St. Jakob, Unterrotte St. Jakob und als tirolische Exklaven im salzburgischen Pfliegergericht Windisch-Matrei Görtschach und Feistritz.

Im Gericht Kals sind als Rotten verzeichnet: Peischlach (10), Staniska (12), Oberlesach (10), Unterlesach (10), Goll im Dorf (11), Im Dorf (13), Prad (13), Am Berg (12). Laut dem Theresianischen Kataster zerfiel das Gericht Kals in die Katastralgemeinden: Peischlach, Staniska, Oberlesach, Unterlesach, Taur, Goll, Pach, Prad und Berg. Die Ortschaft Großdorf setzte sich aus der Goller, Prader und Pacher Rotte zusammen und bildete im 18. Jahrhundert zusammen mit der Taurer Rotte eine Nachbarschaft oder Agrargemeinschaft.

Das kleine Gericht Lienzer Klausse setzte sich aus den Rotten Hintental (Burgfrieden) (6), Thal (7), Penzendorf (10), Dörfel (9) und Schrottendorf (13) zusammen. In der Steuerbeschreibung ist auch das brixnerische Bannberg (18) diesem

Gericht zugeschlagen. Die fünf bzw. sechs Rotten wurden im Theresianischen Kataster als Katastralgemeinden geführt und waren im frühen 19. Jahrhundert politische Gemeinden.

Die Bezeichnung Rotte für die Nachbarschaft und Steuergemeinde war auf die Herrschaft Lienz beschränkt und ansonsten nur im Gericht Schöneck gebräuchlich. Im Pustertal wurde dafür der Ausdruck Oblai oder Malgrei, selten Pimberch verwendet. Das Landgericht Heinfels setzte sich aus folgenden Oblaien zusammen: Wahlen (27), Sexten (43), Vierschach (43), Winnebach (49), Berg und Tessenberg (42), Sillian und Panzendorf (21), St. Jakob (Strassen) (64), St. Andreas (Abfaltersbach) (32), Außervillgraten (56), Innervillgraten (61), Kartitsch (38), Tilliach (Tiroler Anteil) (19). Das Landgericht Heinfels wich vom Schema, die Nachbarschaft entspricht der Steuergemeinde, deutlich ab. Hier wurden größere territoriale Gebilde als Steuergemeinde herangezogen, was vermutlich schon länger gebräuchlich war, und zu zehn Einheiten zusammengezogen, so dass die Grundsteuer einfacher umgelegt werden konnte. Jede Oblai hatte $\frac{1}{10}$ der Grundsteuer zu tragen, bei 34 Steuerknechten des ganzen Gerichts traf es jede der 10 Oblaien $3\frac{2}{3}$ Steuerknechte.¹⁸ Diese künstlichen Gebilde sollten sich nicht bewähren, in der Folge wurden auch im Landgericht Heinfels die Nachbarschaften als Steuergemeinden herangezogen, im Theresianischen Kataster gibt es 26 Katastralgemeinden: Wahlen, Innichberg, Obervierschach, Untervierschach, Vierschachberg, Winnebach, Winnebachberg, Köckberg, Arnbach, Oberarnbach, Sillianberg, Markt Sillian, Panzendorf, Gschwendt und Rabland, Hinterheinfels, Tessenberg, Strassen, Abfaltersbach, Sexten, Moos, Außervillgraten, Innervillgraten, Kartitsch, Hollbruck, Obertilliach und Untertilliach (Tiroler Anteil). Im frühen 19. Jahrhundert formierten sich durch die eine oder andere Zusammenfassung von Katastralgemeinden 17 politische Gemeinden.

Es ist offensichtlich, vom Landgericht Heinfels abgesehen, dass sich in der Steuerbeschreibung von 1545 die Steuergemeinden an den Nachbarschaften orientiert haben. Die Steuerbeschreibung von 1545 kennt für das Landgericht Welsberg 15 Oblaien, in späteren Katastern wächst die Zahl der Steuergemeinden auf 24. Das Gericht Altrasen hatte in der Steuerbeschreibung 14 Oblaien (in späteren Katastern 16), das Landgericht Michelsburg 18 Malgreien (18), das Gericht Uttenheim 4 Pimberche (5), das Gericht Schöneck 20 Rotten (23), das brixnerische Gericht Anras 7 Malgreien (10).

Die Erhebung der Grundgülden

König Maximilian schlug die im Jahr 1500 ererbten vordergörzischen Gebiete sogleich seiner Grafschaft Tirol zu. Für diese Entscheidung sprachen die geographische Nähe und die engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen görzischen und tirolischen Gebieten. Dieser Anschluss an Tirol, der á la longue den betroffenen Gebieten zum Vorteil gereichte, war ohne große Feierlichkeiten und beiläufig er-

folgt.¹⁹ Für eine feste Anbindung an das neue Land sorgten die Tiroler Landstände. 1506 ersuchte der Tiroler Landtag Maximilian als Tiroler Landesfürsten, er möge anordnen, dass die ehemals gürzischen Gerichte im Pustertal und die Stadt Lienz in die Tiroler Landschaft einbezogen würden. Die Landstände handelten durchaus im Eigeninteresse, die Neutiroler sollten zur Landesverteidigung und zur Steuerleistung beitragen. Bereits 1508 sicherten Aufgebote aus dem Pustertal die Grenzen zu Venedig, mit dem Maximilian im Krieg stand, und 1509 wurde in den altgürzischen Gebieten erstmals die Grundsteuer eingehoben. Dort hielt sich die Begeisterung darüber in Grenzen, weil den hiesigen Bewohnern eine Grundsteuer bisher unbekannt war und sie fest überzeugt waren, zu hoch besteuert zu werden. Die altgürzischen Gebiete hatten von den 5.000 Steuerknechten 500 zu tragen, wobei diese zusammen für Adelssteuer und Gemeine Steuer berechnet waren. Der Streit zog sich über Jahrzehnte, die Pustertaler Gerichte klagten ständig über die zu hohe Zahl der Steuerknechte. Diese Beschwerden bestanden zu Recht. Als 1574 der Verteilungsschlüssel überarbeitet wurde, kam das Steuerviertel Pustertal auf rund 399 Steuerknechte. Davon entfielen auf die 17 Gerichte und die Stadt Lienz 267 Steuerknechte (Gemeine Steuer), auf Adel und Prälaten 132 Steuerknechte (Adelssteuer), wobei seit 1545 sechs Gerichte, brixnerischer, sonnenburgischer und tirolischer Provenienz, in das Pustertaler Steuerviertel neu einbezogen waren.²⁰

Gelöst wurde der lang schwelende Konflikt auf dem im November 1544 in Toblach einberufenen Ausschusslandtag, zu dem alle vier Stände des Pustertals geladen waren. Um die Ablehnungsfront aufzubrechen, sicherten die vier landesfürstlichen Kommissäre zu, die Gerichte Amtsgericht Bruneck, Antholz und Anras, die dem Hochstift Brixen gehörten, und die zwei Gerichte des Klosters Sonnenburg, Sonnenburg und Enneberg, in den Steueranschlag einzubeziehen, und versprachen großzügigen Nachlass der Steuerschulden. Die Gerichte wurden vor die Alternative gestellt, innerhalb einer Frist die vorgeschlagene Zahl der Steuerknechte zu akzeptieren, im Weigerungsfall drohte ihnen die Steuerbereinigung. Innerhalb der gesetzten Frist gaben alle betroffenen Gerichte klein bei. Die Vertreter der oberen Stände erklärten sich hingegen auf dem Toblacher Ausschusslandtag gleich bereit, eine Steuerbereinigung zu akzeptieren.

Bald darauf wurde mit der Erfassung der Grundgülden im Pustertal begonnen.²¹ Verzichtet wurde auf die herkömmliche Methode, Erkundigungen bei den Güldenbeziehern einzuziehen, weil die zum Teil schwer auszuforschen waren. Vielmehr wurden in jedem Gericht die Grundbesitzer der jeweiligen Steuergemeinde einberufen und befragt, wem sie wieviel an Grundzins, Vogteizins, Zehnt, Robot oder was immer leisten mussten. In der Herrschaft Lienz wurde die Untersuchung durchgeführt von Wilhelm von Lichtenstein, kaiserlicher Rat und Pfleger des Gerichts Kurtatsch, als landesfürstlichem Kommissär, dem der An-

walt der Herrschaft Lienz, Kaspar von Welsperg, beigeordnet war. Für die Bereinigung im Landgericht Heinfels und in der Hofmark Innichen war ebenfalls besagter Lichtenstein zuständig, beigeordnet war ihm Hans Joachim Freiherr zu Rain und Sommeregg. In allen anderen altgürzischen Gerichten im Pustertal war mit dieser Aufgabe betraut Jakob Khuen von Lichtenstein, kaiserlicher Rat und Pfleger des Gerichts Naudersberg. Im Mai 1545 waren die Erhebungen in den altgürzischen Gerichten abgeschlossen.²²

Von Grundlasten und Grundgülden

Aus der Perspektive der einen, der Bauern, die Abgaben leisten mussten, die auf den von ihnen bewirtschafteten Gründen lasteten, war es eine Grundlast. Für die anderen, die diese Abgaben bezogen, bevorzugt Adelige und kirchliche Anstalten, war es ein Einkommen, das als Grundgülden bezeichnet wurde. Mit großem Abstand die wichtigsten Abgaben waren die grundherrlichen (Grundzins und Weisat) und die zehnherrlichen (Zehnt). Vogteiabgaben traten deutlich zurück, weil sie viel seltener und weniger hoch waren als die Grundzinsen. Allerdings fehlen vielfach die Angaben zu den Vogteizinsen, weil die Vogteirechte in Nachfolge der Grafen von Görz etwa bei der Herrschaft Lienz lagen, die, da sie landesfürstlicher Provenienz waren, steuerfrei waren und daher in der Steuerbeschreibung nicht verzeichnet wurden. Die Grafen von Görz hatten vornehmlich jene Höfe bevogtet und mit Vogteizins belegt, die einer kirchlichen, vornehmlich klösterlichen Grundherrschaft unterlagen. Eine geringe Rolle spielten die Robote, die wiederum mit der Grundherrschaft zusammenhängen. Darunter verstand man in Tagen berechnete Handschichten der Bauern wie Pflügen, Mähen und Heurechen auf den Feldern der Grundherrschaft.

Zur Veranschaulichung dessen, was von den Bauern gezinst wurde, sollen zwei Beispiele aus der Rotte Schlaiten herangezogen werden. Jakob Falkner, der eine ganze Hube besaß, zinst jährlich seiner Grundherrschaft, dem Hans Vasolt in Lienz, an Grundzins 40 Kreuzer Geld, 1 Mut Weizen, 1 Mut Roggen, 1 Mut Gerste und 1 Mut Hafer; an Weisat 1 Lamm, 1 Kitz, 2 Schultern, 80 Eier.²³ An Zehnt hatte Falkner der Pfarre Lienz zu reichen 1 Vierling Weizen, 4 Vierling Roggen, 1 ½ Vierling Gerste, 1 ½ Vierling Hafer, einen Handschuh voll Magen (Mohn) oder Hanfsamen, 10 Handvoll Haar (Flachs).²⁴

Ruprecht an der Platten zinst jährlich dem Kloster Ossiach, seiner Grundherrschaft, an Grundzins 5 Schilling, 300 Käse (jeder im Wert von 2 Pfund), 3 Neidkäse (im Wert von 3 Kreuzer); 1 Frischling²⁵ (oder 15 Kreuzer), 2 Hühner, 26 Eier. Den Zehnt kassierte ebenfalls die Pfarre Lienz: 1 Vierling Weizen, 4 Vierling Roggen, 3 Vierling Mischkorn, einen Handschuh voll Magen und 10 Handvoll Haar (oder 10 Aglaier Pfennige).

Der Grundzins bestand aus einer Geldzahlung, vor allem mussten aber Naturalien in Form von Getreide gezinst werden. Der Grundzins zielte auf die Produkte des Ackers ab, die Weisat auf die Produkte der

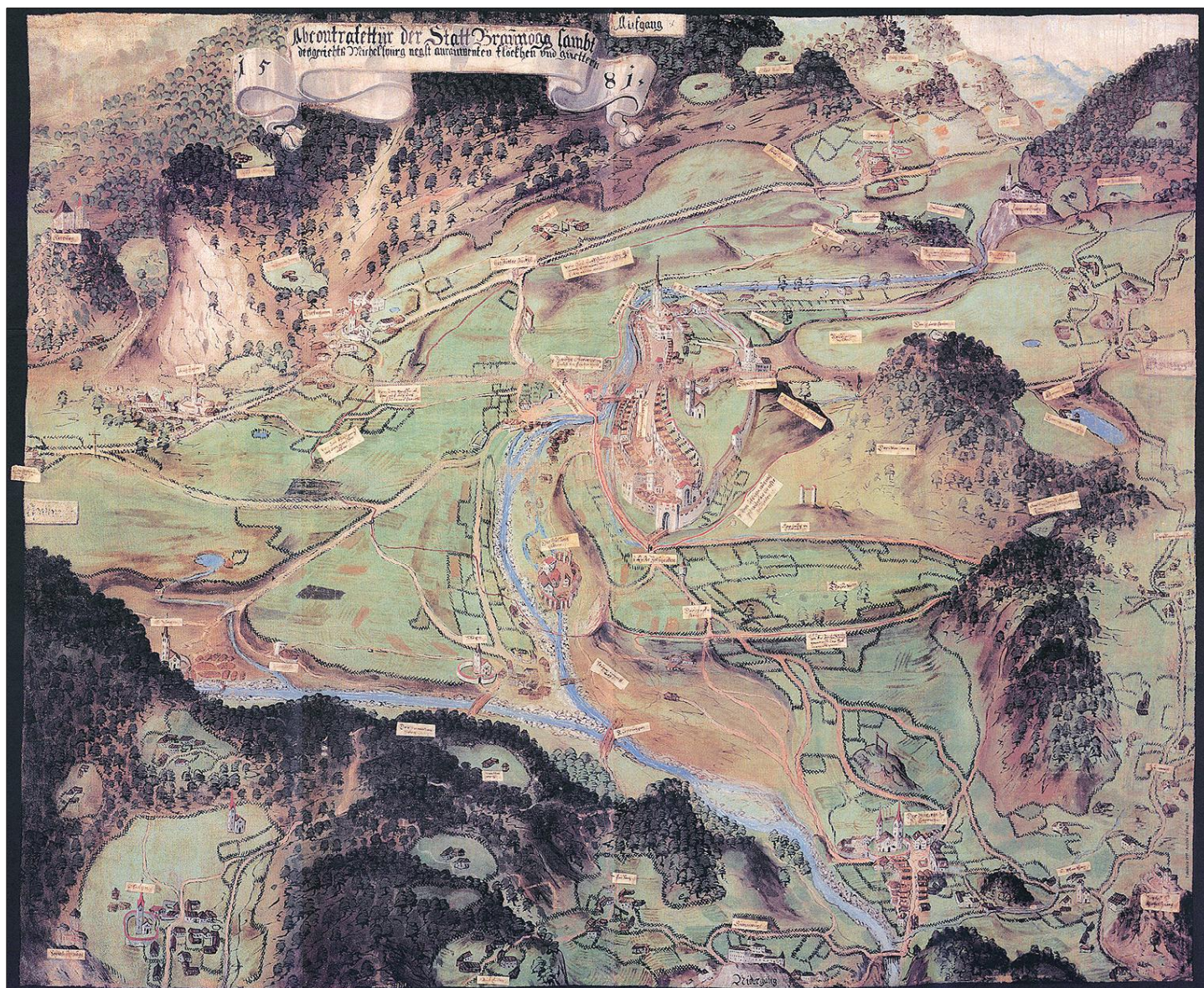
Viehwirtschaft. Dass der Plattner neben Geld ausschließlich Käse als Grundzins zu geben hatte, hängt damit zusammen, dass es sich um einen Schwaighof handelte, um einen jener Höfe, die im Hoch- und Spätmittelalter im Zuge des Siedlungsausbaus hoch in den Bergen angelegt worden waren und sich zwangsläufig auf die Viehwirtschaft zu spezialisieren hatten. Die typische Abgabe der Schwaighöfe waren der Schaf- und der Kuhkäse.

Generell herrschten im Pustertal und in der Herrschaft Lienz zur damaligen Zeit die Naturalabgaben vor. Dass Grundzins und Weisat in eine fixe Geldabgabe umgewandelt war, kam selten vor. Zum Nachteil der Bauern, die beim Geldzins von der schlechenden Inflation profitierten, sollte sich daran auch in Zukunft wenig ändern.

Die Grundherrschaften

Eines zeigt sich bei der Durchsicht der Steuerbeschreibung deutlich: Der von den Bauern bewirtschaftete Grund und Boden war fast durch die Bank grundherrschaftlich gebunden, Höfe standen höchst selten im Eigentum der Bauern. (Eine Ausnahme bildeten die Stadt Lienz und der Markt Sillian. Die Liegenschaften, auf denen ihre Häuser standen, waren nicht grundherrlich gebunden, sondern nur die Äcker und Wiesen in der Peripherie.)

Wer waren diese Grundherrschaften? Für die beiden Landgerichte Lienz und Heinfels haben wir das im Detail erhoben und in zwei Tabellen (siehe OHBI 3/2024) die einzelnen Grundherrschaften und die Zahl ihrer Höfe aufgelistet. Mit Abstand die größte Grundherrschaft waren die Herrschaften Lienz und Heinfels, ihr Anteil im Landgericht Lienz betrug 37,7, im Landgericht Heinfels 41,2 Prozent. Hinter dieser Bezeichnung „Herrschaft“ steckt in beiden Fällen das gürzische, ab 1500 landesfürstliche Urbar und, da beide Herrschaften bald nach 1500 an die Freiherren von Wolkenstein bzw. an die Bischöfe von Brixen verpfändet waren, das Urbar der Pfandherrschaften. Den nächsten großen Block bildeten die kirchlichen Grundherrschaften, die Bischöfe von Brixen, Salzburg und Freising, die diversen Klöster und Stifte, die Pfarren und die Kirchen, die religiösen Stiftungen und die Bruderschaften. Im Landgericht Lienz lag ihr Anteil bei 37,3, im Landgericht Heinfels bei 48,9 Prozent. Der Anteil privater Grundherrschaften aus Adel, Bürger- und Bauerntum fällt mit 29,2 (Lienz) und 9,9 Prozent (Heinfels) vergleichsweise bescheiden aus. Eine überragende Position hatte die Herrschaft Lienz im Gericht Virgen (49 %), ihr war fast jeder zweite Hof als Grundherrschaft unterworfen (kirchliche Institutionen 33,4 %, Privatpersonen 13,6 %). Im Gericht Kals war das Verhältnis zwischen der Herrschaft Lienz (26,6 %), den kirchlichen Institutionen (26,9 %) und den Privatpersonen (35, 4 %) als Grundherrschaften ausgeglichen. Im kleinen Gericht Lienzener Klause dominierten mit 61,7 Prozent die kirchlichen Grundherrschaften, auf die Herrschaft Lienz entfielen 26,7 und die Privatpersonen 11,6 Prozent. Die angesprochene Dominanz der kirchlichen Grundherrschaften im Gericht Lienz



Die Karte, angefertigt 1581 von einem unbekanntem Künstler, zeigt aus der Vogelschau die Stadt Bruneck, die zum Hochstift Brixen gehörte, und das Territorium des sie umgebenden görzischen, ab 1500 tirolischen Landgerichts Michelsburg.

(Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Kartographische Sammlung K XII/4)

Repro: Tiroler Landesmuseum

Klausen ist darauf zurückzuführen, dass sich dort, vor allem in Bannberg, Brixen als starke Grundherrschaft hatte behaupten können: Von insgesamt 60 Höfen waren 26 dem Domkapitel und dem Bischof von Brixen unterworfen.

Ihre überragende oder zumindest starke

grundherrschaftliche Position in den Gerichten der Herrschaft Lienz zeigt, dass die landesfürstliche Macht und Gewalt der Grafen von Görz auf einem soliden Fundament grundherrlicher Rechte hatte aufbauen können. Dass im Landgericht Heinfels fast die Hälfte der Höfe der Herrschaft

Heinfels grundhörig war, hatten die Görzen den Innichner Vögten zu verdanken, die dem Stift Innichen Besitz abgejagt hatten, aber auch fleißig als Initiatoren und Finanziers am hochmittelalterlichen Landesausbau, im Zuge dessen neue Höfe angelegt worden waren, beteiligt waren.

Anmerkungen:

- 1 Eine kurze Einführung in das Thema Grundsteuer in Tirol bringt der 2020 auf der Homepage des Tiroler Landesarchivs veröffentlichte Aufsatz: Wilfried Beimrohr: Das Verzeichnis des Tiroler Grundsteueranschlages von 1508/09 (<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/kunst-kultur/landesarchiv/downloads/Grundsteueranschlag1508-1509.pdf>); vom selben Autor wird im heurigen Band der „Tiroler Heimat“ der Aufsatz erscheinen: Die Grundsteuer und ihre Kataster in Tirol. Von den mittelalterlichen Feuerstättenverzeichnissen bis zum Theresianischen Kataster von 1784.
- 2 Peter Stihl: Die Grafen von Görz als Landesherren in Görz, Krain und Istrien, in: Franz Nikolasch (Hg.): Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, S. 43.
- 3 Hermann Wiesflecker: Die Grafschaft Görz und die Herrschaft Lienz, ihre Entwicklung und ihr Erbfall an Österreich (1500), in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 78 (1998), S. 131–149.
- 4 Die Bevölkerungszahlen sind entnommen dem Generalsteuerkataster Tirols von ca. 1784/85 (Tiroler Landesarchiv [TLA]: Kataster 0/0).
- 5 Otto Stolz: Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlern-Schriften 40), Innsbruck 1937–1939, S. 651 ff.
- 6 Meinrad Pizzinini: Lienz, in: Die Städte Tirols (Österreichisches Städtebuch V/1), Wien 1980, S. 178 ff.; der-

selbe: Lienz (Österreichischer Städteatlas, 8. Lieferung), Wien 2004.

- 7 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 680 ff. und 691 ff.
- 8 Wilfried Beimrohr/Magdalena Hörmann, Neuenburg/Lienzer Klausen, in: Tiroler Burgenbuch Bd. IX (Pustertal), Bozen-Innsbruck 2003, S. 423 ff.
- 9 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 674 ff.
- 10 Alexander von Hohenbühel, Welsperg, in: Tiroler Burgenbuch IX, S. 347 f.
- 11 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 618.

- 12 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 606 ff.
- 13 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 592 ff.
- 14 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 556 ff.
- 15 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 548 ff.
- 16 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 498 ff.
- 17 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 598 f.
- 18 Stolz, Landesbeschreibung (wie Anm. 5), S. 622 f.
- 19 Für das Folgende siehe Wilfried Beimrohr, Das görzische Pustertal und die tirolische Grundsteuer, in: Osttiroler Heimatblätter 88, Jg., Nr. 12/2020, S. 1–8.
- 20 Zum Steuerviertel Pustertal gehörten die altgörzischen Gerichte Stadt Lienz, Landgericht Lienz, Virgen, Kals, Lienzer Klausen, Heinfels, Welsperg, Altrasen, Uttenheim, Michelsburg und Schöneck; die freisingische Hofmark Innichen; 1545 kamen hinzu die brixnerischen Gerichte Anras, Antholz, Amtsgericht Bruneck; die sonnenburgischen Gerichte Sonnenburg und Enneberg; das von Maximilian 1511 eroberte venezianische Gericht Haiden oder Ampezzo. Tullius von Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol (Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte II), Innsbruck 1902, S. 329 f.
- 21 TLA: Landschaftliches Archiv: Steuerakten XII/111.
- 22 TLA: o. ö. Regierung: Kopialbuch An die fürstliche Durchlaucht 1545, fol. 366 und 410 f.
- 23 Im Landgericht Lienz waren Mut und Viertel Hohlmaße mit 88,6 und 17,7 Liter. 5 Viertel ergaben 1 Mut.
- 24 TLA: Kataster 0/8, fol. 30.
- 25 Unter Frischling ist ein junges Schwein zu verstehen.

IMPRESSUM DER OHBL:

Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Meinrad Pizzinini. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Anschrift des Autors dieser Nummer: HR Dr. Wilfried Beimrohr, Direktor des Tiroler Landesarchivs a. D., A-6170 Zirl, Kaiserjägerstraße 5; E-Mail: w.beimrohr@gmail.com.

Manuskripte für die „Osttiroler Heimatblätter“ sind einzusenden an die Redaktion des „Osttiroler Bote“ oder an Dr. Meinrad Pizzinini, A-6176 Völs, Albertstraße 2 a; E-Mail: meinrad.pizzinini@chello.at.